

RUDOLF STÖBER

## Kontroversen um ein Journalistengesetz

Journalisten und Verleger in der Weimarer Republik

In der Weimarer Republik wurden nur zwei nennenswerte Versuche unternommen, das Presserecht des Kaiserreiches der neuen Demokratie anzupassen. Im ersten sollte ein Journalistengesetz, im zweiten ein neues Reichspressegesetz geschaffen werden; beide Versuche scheiterten. Das Reichspressegesetz wurde durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten verhindert. Auch die Gründe für das Scheitern des Journalistengesetzes sind in ihren großen Linien bekannt.<sup>1</sup>

Einsicht in die Akten des Reichsinnenministeriums (RMI) im Zentralen Staatsarchiv der DDR in Potsdam und in andere Archiv-Bestände im Bundesgebiet und Berlin konnten das Bekannte jedoch in dreierlei Hinsicht präzisieren: Die aufgefundenen Archivalien werfen ein Licht auf die Verhandlungsoptionen der beteiligten Verbände – in der Hauptsache des »Reichsverbandes der Deutschen Presse« (RDP) und des »Vereins Deutscher Zeitungsverleger« (VDZV) –, sie zeigen zweitens die zeitweise äußerst enge Beziehung des Reichsverbandes zum Innenministerium. Drittens wurden ein neuer Entwurf und einige Zwischenstadien des Journalistengesetzes gefunden.

### DER BEGINN DES KONFLIKTES

Ein Journalistengesetz hatte es bis 1919 in Deutschland nicht gegeben. Im Konflikt um das neue Gesetz verdichteten sich Aspekte der sozialen Sicherung der Journalisten, der Abgrenzung des Verhältnisses von Redakteur und Verleger – heute als »innere Pressefreiheit« bezeichnet – und dessen, was man seinerzeit ebenfalls unter »innerer Pressefreiheit« verstand: die Freiheit von wirtschaftlicher Einflußnahme. Um den damaligen Sprachgebrauch vom heutigen abzusetzen, möchte ich das Verhältnis Verleger–Redakteur als »redaktionelle Pressefreiheit« bezeichnen.

Das Interesse des RDP an einem Journalistengesetz war dabei nur die Konsequenz der Veränderungen der Presselandschaft. Erst die aufkommende Massenpresse führte zu Berufsjournalisten in nennenswerter Zahl. Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert war daher die wesentliche Voraussetzung vorhanden, ein Gesetz zu fordern, das vor allem die Arbeits- und Anstellungsbedingungen hauptamtlicher Journalisten regeln sollte. Nach den ersten berufsübergreifenden Pressetagen, die sich mit presserechtlichen Fragen beschäftigten, war es nur folgerichtig, daß der 1910 gegründete zentrale Berufsverband der Journalisten, der RDP, sich eines Journalistengesetzes annahm.

Die Konzentrations- und Professionalisierungsprozesse setzten vor dem Ersten Weltkrieg ein, waren 1919 aber noch keineswegs abgeschlossen; erst in der Zeit der Weimarer Republik kamen sie voll zum Tragen. Die negative wirtschaftliche Entwicklung in Weltkrieg und Inflation – weit über 1000 Zeitungen stellten ihr Erscheinen ein, der durchschnittliche Verdienst des Journalisten betrug 1923 nur noch ein Achtel des Realeinkommens der Vorkriegszeit – erschwerten das Verhältnis zwischen Verlegern und Journalisten zusätzlich.

Die ersten Arbeiten an dem Journalistengesetz waren der Auftakt zu einem beinahe ein Jahrzehnt sich hinziehenden harten Ringen um eine öffentlich-rechtliche Regelung. Zu diesem Zeitpunkt war das zivilrechtliche Verhältnis Verleger–Redakteur zumeist noch mündlich geregelt. Selbst 1927, obwohl er da schon verpflichtend vorgeschrieben war, hatten noch knapp zwei Drittel der Journalisten keinen schriftlichen Anstellungsvertrag.<sup>2</sup>

Schon im Krieg hatte man erste Forderungen von seiten der Journalisten formuliert. Seit 1916 arbeitete der Verband Rheinland-Westfalen des RDP an einem Journalistengesetz; die ersten Entwürfe stammten vom Chefredakteur der »Düsseldorfer Zeitung«, Gottfried Stoffers. Auf der RDP-Versammlung 1918 in Hannover wurden drei unterschiedliche Entwürfe zum Journalistengesetz vorgelegt und dem sozialen Ausschuß zur Weiterberatung überwiesen.<sup>3</sup>

Im Dezember 1918 hat der RDP den Entwurf – publiziert in der »Deutschen Presse« (DP) 1918, Nr. 15 – dem Reichsjustizamt übersandt, eine Besprechung fand im Februar 1919 statt. Nach dem mißglückten Versuch, für das Betriebsrätegesetz eigene Journalisten-Vertretungen durchzusetzen, forderte der »Geschäftsführende Vorstand« des RDP in einer Eingabe an Reichskanzler und Nationalversammlung vom 13. Januar 1920 erneut ein besonderes Journalistengesetz.<sup>4</sup> Die Bemühungen erhielten zusätzlichen Auftrieb durch die Presse- und Journalistengesetzgebung in Österreich.<sup>5</sup>

Anfang Februar 1921 beschloß der RDP-Vorstand auf seiner Sitzung in Breslau, unabhängig von den Reichstarifverhandlungen das überarbeitete Journalistengesetz fertigzustellen und dem Reichstag zuzuleiten.<sup>6</sup> Dem Arbeitsministerium wurden noch im selben Monat zwei Entwürfe, die der Redakteure Stoffers und Kemper, zugestellt.<sup>7</sup> Im April lag der Gesetzentwurf des RDP vor.<sup>8</sup> Die RDP-Versammlung im Juli 1921 verhandelte diese Materie zusammen mit den Bemühungen um einen Reichstarif und um die Schaffung einer Reichsarbeitsgemeinschaft (RAG) mit den Verlegern. In den nächsten beiden Jahren wurde es, zumindest in der Öffentlichkeit, wieder still um das Journalistengesetz. Dennoch leisteten die Journalisten des RDP weitere Überzeugungsarbeit für ihren Entwurf. Anfang Mai 1922 lieferte der RDP eine allgemeine Begründung nach<sup>9</sup>, im Juni folgte die von Stoffers ausgearbeitete Einzelbegründung.<sup>10</sup>

Diese war das Ergebnis eines Arbeitsauftrages, den das RMI Stoffers erteilte und für den dieser 8400 M an Auslagen, in erster Linie für Reisekosten, erstattet bekam.<sup>11</sup> Offiziell nahm sich zwar die Einzelbegründung als Auftragsarbeit aus, tatsächlich war sie Folge einer Intervention des RDP. In einem Gespräch, welches Stoffers und der Generalsekretär des RDP, Gustaf Richter, am 24. Mai 1922 im RMI führten, hatten sie diese »Auftragsarbeit« vorgeschlagen und gleichzeitig gebeten, erst nach deren Fertigstellung die Verleger in Verhandlungen einzubeziehen.<sup>12</sup>

In die entscheidende Phase traten die Bemühungen dann 1923/24. Schon zur Hauptversammlung des RDP 1923 wurde wieder öffentlich die Schaffung eines Journalistengesetzes gefordert mit dem Argument, die Unabhängigkeit der Presse bedürfe der Unabhängigkeit der Journalisten.<sup>13</sup> Dabei konnten die Journalisten behaupten, die Initiative sei vom Reichsinnenministerium ausgegangen<sup>14</sup>, zumal Reichskanzler Marx am 14. Dezember 1923 vor Journalisten forderte, das Gesetz müsse aus der Versenkung des RMI geholt werden.<sup>15</sup> Auch die Vertreter des RDP strichen die Unabhängigkeit des Referentenentwurfs heraus.<sup>16</sup> Doch von Unabhängigkeit kann wegen der engen Beratungen zwischen RMI und RDP 1921/22 keine Rede sein.

IM ZENTRUM DER AUSEINANDERSETZUNG: DIE ENTWÜRFE VON 1924

Zwischen der nochmaligen Veröffentlichung des RDP-Entwurfes am 22. Februar 1924<sup>17</sup> und dem 17. Oktober 1924, dem Datum der Zustellung des Referentenentwurfes an RDP und VDZV<sup>18</sup>, datiert der bislang unbekannteste erste Entwurf des RMI.<sup>19</sup> Es ist der Entwurf, von dem Jarres auf der Tagung des Verbandes der »Rheinisch-Westfälischen Presse« in Hagen gesprochen hatte. Ende März 1924 war dieser Entwurf – in Zusammenarbeit verschiedener Ressorts, hauptsächlich des RMI – fertiggestellt worden.<sup>20</sup> Dieser Vorentwurf lag bei den Hauptversammlungen des VDZV und des RDP auf dem Tisch.

Ein Blick auf die drei Entwürfe zeigt charakteristische Unterschiede. Der RDP-Entwurf regelt die »öffentliche Aufgabe« mit folgender Formulierung: »Da die Presse ihrem Wesen nach die Aufgabe und die Pflicht hat, öffentliche Interessen wahrzunehmen, so darf der Redakteur an deren pflichtgemäßer Wahrnehmung nicht gehindert werden.«<sup>21</sup>

Der erste Entwurf des RMI bestimmte dagegen: »Die Presse hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Gesetze das öffentliche Interesse zu wahren. Der Schriftleiter darf bei Ausübung dieser Aufgabe nicht behindert werden.«<sup>22</sup> Offenkundig suchte das RMI nach einer Regelung in Anlehnung an die strafrechtliche Verantwortung. In der Abgrenzung der redaktionellen Rechte zwischen Journalisten und Verlegern war das Verhältnis zwischen dem RDP- und dem ersten RMI-Entwurf ähnlich eng. Wiederum war die Formulierung der Journalisten inhaltlich ein wenig entschärft und dafür juristisch präzisiert worden. Der RDP-Entwurf lautet: »Im Rahmen der festgelegten allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Richtung der Druckschrift ist die Gestaltung und Vertretung ihres geistigen Inhalts Sache des Redakteurs. Gegen den ausdrücklichen Willen des Redakteurs darf keine Veröffentlichung im redaktionellen Teil der Zeitung vorgenommen werden.«<sup>23</sup>

Der erste Entwurf des RMI wählte exakt die gleichen Formulierungen mit den beiden Einschränkungen, daß die »Vertretung ihres geistigen Inhalts in erster Linie Sache der Schriftleitung« sei und daß bei fremder Veröffentlichung »die Nichtverantwortlichkeit der Schriftleitung für diese Veröffentlichung ausdrücklich kenntlich gemacht« werden müsse.<sup>24</sup> Insgesamt beweist der erste Entwurf des RMI bis ins Detail eine enge Verwandtschaft zum RDP-Entwurf. Anders steht es um den Referentenentwurf. Nach einer zwischenzeitlichen weiteren Verschärfung<sup>25</sup> gestand dieser dem Verleger in § 5 ausdrücklich »auch ohne Zustimmung des Schriftleiters« das Recht auf Veröffentlichung zu, die allerdings kenntlich gemacht sein müsse.<sup>26</sup> Die wesentliche Änderung des § 5, dank der das »Recht des Verlegers, in Einzelfällen eine Änderung vorzunehmen«, unberührt blieb, hatten die Verleger schon im August durchgesetzt.<sup>27</sup> Sie hatten sich ebenfalls schon frühzeitig an das Innenministerium gewandt.<sup>28</sup> Am 15. Mai fand unter Vorsitz von Kurt Häntzschel, Ministerialrat im RMI, eine Besprechung statt, auf der dieser folgendes mitteilte: Zwischen RDP und VDZV sei über den § 12 des Vorentwurfes eine Einigung zu erwarten, die Verhandlungen sollten nicht durch Bekanntgabe des neuen Entwurfes gestört werden.<sup>29</sup>

Nachdem dann der Referentenentwurf des RMI fertiggestellt war, arbeitete der RDP Abänderungsvorschläge aus, die ihn wesentlich zugunsten der Journalisten verändert hätten.<sup>30</sup> Zu den Vorschlägen hatte die Regierung den Reichsverband in einer Besprechung am 4. Februar 1925 zwischen dem Reichskanzler Luther und RDP-Vertretern aufgefordert.<sup>31</sup> Für § 4 Abs. I Referentenentwurf, der die Richtungsfestlegung für die Zeitung

regelte, schlug der RDP eine schriftliche Fixierung der Tendenz vor. Damit wurde der Verleger viel stärker festgelegt, als im Referentenentwurf vorgesehen.<sup>32</sup>

Anstelle des ausschließlichen Verlegerrechts, Veränderungen in der Zeitung vorzuschlagen und durchzusetzen – Referentenentwurf § 6 Abs. I –, »soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen dem entgegenstehen«, war der RDP für gemeinsame Erwägungen von Redaktion und Verlag.<sup>33</sup> Mit einer solchen Bestimmung hätte der Verleger nahezu kein Mittel mehr besessen, redaktionelle Änderungen in seiner Zeitung durchzusetzen. Selbst bei der Einstellung neuer Redakteure sollte er das Votum des »Hauptschriftleiters oder Alleinschriftleiters« zu berücksichtigen haben.<sup>34</sup>

#### »DIE PRESSE IST IN GEFAHR«: DIE ARGUMENTATION DER JOURNALISTEN

Soweit zur Substanz der Entwürfe und der verschiedenen Zwischenstadien. Das inhaltliche Ringen war begleitet von einem vehementen verbalen Schlagabtausch, der sogar so weit ging, daß der VDZV ein Berichterstattungsverbot über die Tagung des Rheinisch-westfälischen Journalistenverbandes in Hagen betrieb. Anfang des Jahres 1924 begann die heiße Phase der Auseinandersetzung. Auf einer Tagung des RDP in Berlin sprach der RDP-Vorsitzende Paul Baecker, Chefredakteur der »Deutschen Tageszeitung« (Berlin), davon, während der Inflation hätten nur die Bemühungen um soziale Besserungen im Vordergrund gestanden, jetzt gehe es um die »ideale Aufgabe«<sup>35</sup>: Während der Inflation war der Kampf gegen den drohenden sozialen Abstieg beschworen worden, jetzt suchte man das verlorene publizistische Terrain wiederzugewinnen.

In der Inflation hatte der Kampf gegen die soziale Deklassierung der Journalisten den RDP voll in Anspruch genommen. Vorstandsmitglied Wilhelm Ackermann, stellvertretender Chefredakteur der »Deutschen Tageszeitung«, stellte nun zwischen sozialer Besserstellung und idealer Aufgabe die Verbindung her: Nur durch gesicherte soziale Verhältnisse sei die journalistische Integrität zu erhalten. Hinzu komme die Einflußnahme geschäftlicher Interessen, die immer mehr überhand nehme: »Die deutsche Presse aber ist krank und droht noch kränker zu werden, weil der Journalist bald nicht mehr in der Lage sein wird, als Anwalt öffentlicher Interessen aufzutreten, sondern immer mehr in Abhängigkeit vom Verlagsgeschäft und den dahinter stehenden Interessentengruppen, die er meist nicht einmal kennt, zu geraten droht.«<sup>36</sup> Die Verleger legten diese Verknüpfung mit der Frage der sozialen Sicherung als Verfechtung journalistischer Eigeninteressen aus. Dem widersprachen Vertreter des RDP nachdrücklich. Die journalistischen Bemühungen seien Verteidigung und Besitzstandswahrung.<sup>37</sup> Ackermann versuchte sogar, die Interessen des RDP mit denen der Allgemeinheit gleichzustellen.<sup>38</sup>

Die Argumentation zeigte Wirkung: Eine Stellungnahme des Preußischen Ministeriums des Innern begrüßte den Referentenentwurf mit der gleichen Begründung »auf das lebhafteste«, die Ackermann zur Stützung des RDP-Entwurfes vorgebracht hatte. Danach bedeute der Referentenentwurf des Reichsministeriums des Innern einen Schritt vorwärts auf dem Weg zur Errichtung der inneren Pressefreiheit (der Freiheit von wirtschaftlicher Einflußnahme) und der Regelung des schwierigen Verhältnisses zwischen Verlegern und Redakteuren.<sup>39</sup> Das Ziel lasse sich aber nur erreichen, wenn auch das Recht auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung gesetzlich festgelegt werde. Auch das RMI argumentierte in seiner Stellungnahme mit der Inflation und dem gesellschaftlichen Ziel des »politisch und auch gesellschaftlich vollwertigen Schriftleiterstand[es]«. <sup>40</sup>

»DIE PRESSE IST IN GEFAHR«: DIE ARGUMENTATION DER VERLEGER

Die Reaktionen der Verleger waren äußerst harsch. Ein besonders schwerwiegender Vorwurf gegenüber dem RDP lautete, dieser bedränge die Regierung, und das Journalistengesetz bedeute geistige Expropriierung: »Die Bestimmung des Absatzes 1 des § 5 bildet den Kernpunkt des ganzen Gesetzes [. . .]. Die gesetzliche Übertragung der Gestaltung und Vertretung des geistigen Inhalts der Zeitung und der beruflichen Verantwortung für diesen auf den Schriftleiter heißt nichts anderes, als die Enteignung des Verlegers aus dem wichtigsten Teil seines Unternehmens – aus dem Teil, der der Verwirklichung des ureigentlichen Zweckes des gesamten Unternehmens dient [. . .].«<sup>41</sup>

Die Summe der Verlegerargumente, im Detail wie allgemein, hat der VDZV in einer Denkschrift zusammengetragen, die er dem RMI Ende Mai 1925 übersandte.<sup>42</sup> Die Denkschrift setzte die Festschreibung der Verantwortung der Redakteure für den Zeitungsinhalt mit einer Ausgrenzung aus eigenem Besitz gleich.<sup>43</sup> An anderer Stelle wandten sich die Zeitungsverleger gegen den Versuch, ihren Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung der Zeitungen zurückzudrängen, denn die Presse sei »nicht gleichbedeutend mit der Tätigkeit der Redakteure«. <sup>44</sup> Dem Verleger die allgemeine Richtlinienkompetenz zuzugestehen könne diesen Einflußverlust weder kompensieren noch die Gefahr ausschließen, die darin liege, daß der Journalist in der Lage sei, im Einzelfall die Richtung der Zeitung zu verfälschen.<sup>45</sup> Für gesetzlich fixierten Schutz der Journalisten äußerten sie kein Verständnis: Die Redakteure seien doch durch die RAG geschützt.<sup>46</sup> Während der RDP nur rede, würden die Verleger verhandeln<sup>47</sup>, wie der RAG-Vertrag von 1922 zeige. Dieser war die erste reichsweite Einigung zwischen RDP und VDZV. Die RAG-Satzung bestimmte auch die »Abgrenzung der Begriffe Verleger und Redakteur, [um] die gedeihliche Zusammenarbeit von Redakteur und Verleger in der Zeitung im Geiste der Reichsarbeitsgemeinschaft in einer den Rechten und der Würde beider Teile entsprechenden Weise zu fördern«. <sup>48</sup> Ein Annex zum RAG-Vertrag mit Quasi-Rechtscharakter<sup>49</sup> war jedoch nahezu völlig frei von solchen Schutzbestimmungen.

In der Kontinuität der RAG propagierten die Verleger nun den internen Ausgleich.<sup>50</sup> Die geistige Beziehung zwischen Verlegern und Redakteuren lasse sich nicht öffentlich-rechtlich regeln, denn der Redakteur sei zivilrechtlich nur Angestellter seines Verlegers.<sup>51</sup> Den Vorrang persönlicher Vereinbarungen zwischen Verleger und Redakteur, für die die Verbände nur Rahmenbedingungen vorgeben sollten, hatten sich die Verleger schon bei der Gründung des Arbeitgeberverbandes (AGEZ) ins Stammbuch geschrieben.<sup>52</sup> Der Reichsarbeitsgemeinschaft, so umstritten sie zunächst gerade in der Verlegerschaft gewesen war, wuchs bei der Umsetzung dieses Konzeptes eine Schlüsselfunktion zu.

BEMÜHUNGEN UM AUSGLEICH

Am 9. Februar 1924 beschlossen RDP und VDZV, in der RAG auf der Grundlage des Entwurfes des RDP in einer paritätischen Kommission über das Journalistengesetz zu beraten.<sup>53</sup> Die ersten Anzeichen für einen Entwurf des RMI haben vermutlich das Zusammentreten der RAG-Kommission verhindert.<sup>54</sup> Damit war der Versuch der Journalisten gescheitert, innerhalb der RAG zu einer einvernehmlichen Stellungnahme der Presse zum Journalistengesetz zu kommen.

Aus der Sicht des RDP hatte das Verhalten der Verleger die Kommissionsbemühungen

torpediert.<sup>55</sup> Nach dem gescheiterten Verhandlungsansatz im Frühjahr 1924 markierten die Hauptversammlungen beider Vereine einen letzten Höhepunkt der Diskussion. Doch zeigten sich schon erste Anzeichen für die Beilegung des Konfliktes. So bekundete Ackermann im Mai 1924 Bereitschaft einzulenken, indem er für Vier-Augen-Gespräche in der RAG plädierte.<sup>56</sup> Allmählich glätteten sich die Wogen. Den ersten wesentlichen Schritt taten jedoch weder Reichsverband noch VDZV: Den Parteien wurde von außen, vom Reichsministerium des Innern, Stillschweigen über den Referentenentwurf auferlegt.<sup>57</sup> Auch Außenminister Stresemann hatte sich gegen die Veröffentlichung des Referentenentwurfs ausgesprochen.<sup>58</sup> Auf die Meldung des »ZV«, der Referentenentwurf werde nicht veröffentlicht, hatte der Reichsverband in einer Reihe von Telegrammen und einem weiteren Brief – vergeblich – um Veröffentlichung gebeten.<sup>59</sup> Das RMI lehnte mit der Begründung ab, man solle »zum gegenwärtigen Zeitpunkt« die Gegensätze nicht weiter verschärfen.<sup>60</sup> Selbst nach der – nicht autorisierten – Veröffentlichung des Referentenentwurfes in der Zeitung »Die Republik«<sup>61</sup>, von der sich Verleger und Redakteure distanzieren<sup>62</sup>, wurde dem Reichsverband weiterhin Schweigepflicht auferlegt.<sup>63</sup> Daran hielt sich der Verband strikt, zumal man in seinen Reihen die undichte Stelle vermutete.

Redakteure und Verleger waren mit dem Referentenentwurf gleichermaßen unzufrieden.<sup>64</sup> Dennoch verschwand das Journalistengesetz allmählich aus der veröffentlichten Diskussion, wenngleich der RDP noch längere Zeit beim RMI in dieser Angelegenheit vorstellig wurde.<sup>65</sup> Innenminister Kahl erwähnte das Journalistengesetz auf der Berliner Versammlung des RDP 1925 überhaupt nicht mehr<sup>66</sup>; auch die Verleger betrieben jetzt eine zurückhaltende Politik. Zeitlich parallel setzten Verhandlungen zwischen RDP und VDZV ein, die 1926 in ein Vertragswerk mit Reichstarif, Normaldienstvertrag und Versicherungswerk mündeten. So konnte der Geschäftsführer des AGEZ, Fritz Hertel, auf der Versammlung der württembergischen Verleger in Heilbronn 1925 feststellen, daß »die früheren Gegensätze zwischen Verlegern und Redakteuren durch die in den letzten Monaten gepflogenen Verhandlungen [über das 1926 in Kraft zu tretende Vertragswerk] und die dadurch herbeigeführten Vereinbarungen einen weitgehenden Ausgleich gefunden und die trübe Atmosphäre vollkommen gereinigt hätten«.<sup>67</sup>

Der Zusammenhang zwischen dem Verzicht auf das Journalistengesetz und den Verhandlungen über das Vertragswerk ist augenfällig. Die Mutmaßung, wonach das Journalistengesetz einem Kuhhandel zwischen dem zähen Widerstand leistenden VDZV und dem RDP zum Opfer gefallen sei, liegt nahe. Doch wenn sich der RDP das Journalistengesetz abhandeln ließ, welche Gründe führten zu dem Sinneswandel? Der Wechsel im Reichskanzleramt von Marx zu Luther kann keine entscheidende Rolle gespielt haben, denn im Januar 1925 waren die Weichen schon gestellt. Außerdem hatte noch Luther die Journalisten um Vorschläge gebeten. Ein Blick zurück auf das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 lenkt den Verdacht in eine andere Richtung. Damals waren die RDP-Vertreter letztlich auf die VDZV-Linie eingeschwenkt, nachdem ihre ursprünglichen Pläne nicht realisierbar erschienen und allgemeine Betriebsräte den Redakteuren nicht nur nichts brachten, sondern sogar die Gefahr der Fremdbestimmung bargen. Es ist also zu fragen: Warum war der RDP trotz entscheidender Unterstützung aus dem RMI nicht in der Lage, das Journalistengesetz voranzubringen? Welchen Nutzen machte das sich abzeichnende Versicherungswerk, und welche Funktion kam dem Journalistengesetz bei den Verhandlungen über das Versicherungswerk zu?

ZUM FUNKTIONALEN STELLENWERT DES JOURNALISTENGESETZES  
FÜR DEN REICHSVERBAND

Wie die Inflation gezeigt hatte, bedurften die Journalisten unbedingt der sozialen Sicherung. Das Journalistengesetz trug dazu, anders als das Versicherungswerk von 1926, nur mäßig bei. Andererseits war das wirksamste Druckmittel, das dem RDP zur Verfügung stand, um soziale Sicherungen zu erreichen, mit Rückendeckung der Regierung die gesetzliche Regelung der redaktionellen Pressefreiheit anzudrohen, denn wirksame Arbeitskämpfmaßnahmen, z. B. ein Streik, waren dem RDP nicht möglich. Dem widersprachen zum einen das Selbstverständnis vieler Journalisten, zum anderen strukturelle Gründe: Die Satzung des RDP – weder in der Fassung von 1919 noch in der von 1926 – sah nicht einmal eine Streikkasse vor. So konnte Kurt Simon, Verleger der »Frankfurter Zeitung«, auf der VDZV-Hauptversammlung 1924 den Redakteuren auch nur vorwerfen, auf das Reichsministerium des Innern Druck auszuüben.<sup>68</sup> Ähnlich äußerten sich die Verleger auch in ihrer Denkschrift.<sup>69</sup> Wenn Neven DuMont, Verleger der »Kölnischen Zeitung«, 1929 gar davon sprach, die Regierung habe die Verleger zum Reichstarif und zum Versicherungswerk gezwungen<sup>70</sup>, meinte er damit die Drohung, das Verhältnis Redakteur–Verleger gesetzlich zu regeln. Dennoch kann man nicht sagen, es sei dem gesamten Reichsverband mit der Verfechtung der redaktionellen Pressefreiheit nur auf die Durchsetzung sozialer Sicherung angekommen, denn das soziale Netz, an dem 1925 Journalisten- und Verlegerschaft gemeinsam knüpften, schien in doppelter Hinsicht nicht genügend.

Schon der Referentenentwurf hatte, nicht nur seitens der Redakteure, Kritik wegen mangelnder sozialer Sicherungen einstecken müssen.<sup>71</sup> Das gilt – weniger stark – auch für das Vertragswerk. Nachdem die Reichsarbeitsverwaltung am 10. Juni 1926 das Vertragswerk für allgemeinverbindlich erklärt hatte, wurde das Journalistengesetz aufgeschoben<sup>72</sup>, und auf dem Verbandstag des RDP 1926 in Düsseldorf wurde kein einziger Antrag mehr zum Journalistengesetz gestellt.<sup>73</sup> Aber schon den vom Landesverband Rheinland-Westfalen auf dieser Tagung vorgebrachten Kompromißvorschlag, das gesamte Vertragswerk als Notbehelf anzusehen und das Journalistengesetz weiterzuverfolgen, muß man als Zeichen einer immer noch starken Opposition im Reichsverband gegen die dilatorische Behandlung des Journalistengesetzes und gegen das Vertragswerk werten.<sup>74</sup> Emil Dovifat, damals Vorsitzender des Bezirksverbandes Berlin im RDP, sprach in der Rückschau gar von »einem bestimmten monomanen Typ« der Redakteure, der sich widersetzt habe.<sup>75</sup>

Vehemente Kritik, die sich mit einem Gegenvorschlag zur Sicherung der Hinterbliebenen- und Altersversorgung verband<sup>76</sup>, hat auch der »Verein der Württembergischen Presse« geäußert. Die vorgeschlagene Sicherung sei völlig unannehmbar, die RDP-Spitze müsse nachverhandeln, hieß es.<sup>77</sup> Die Kritik macht deutlich, daß die Inflation ein tiefes Mißtrauen gegenüber herkömmlichen Versicherungs- und Finanzierungssystemen zurückgelassen hatte<sup>78</sup>; besonders umstritten war die Laufzeit der Verträge.<sup>79</sup> In der »Weltbühne« wurde das Verhandlungsergebnis ebenfalls scharf angegriffen.<sup>80</sup> Der Geschäftsführer des RDP, Gustaf Richter, antwortete mit einer Verteidigung der sozialen Leistungen der Pensionskasse und strich dann die Bedeutung der Kasse für die »innere berufliche Unabhängigkeit« der Redakteure heraus.<sup>81</sup> Der »Weltbühne«-Artikel läßt mutmaßen, welche Journalisten vehement gegen die RDP-Führung schrieben. In einem der seltenen

Fälle, in denen die Zeitschrift *Fragen des RDP* aufgriff, hatte sich der freie Mitarbeiter Alfons Goldschmidt 1918/19 zur Gewerkschaftsfrage geäußert und damals Partei für die unterlegenen Kritiker ergriffen.<sup>82</sup> Sieht man beides im Zusammenhang, liegt die Vermutung nahe, die Opposition gegen das Vertragswerk hätten die gleichen Gruppen formuliert, die 1919 die Vergewerkschaftlichung betrieben haben.

Für diese Vermutung spricht ein weiterer Sachverhalt. Die Frage der Vergewerkschaftlichung war 1921/22 noch einmal an der Streikfrage aufgebrochen. Die Spitze des Reichsverbandes hatte zumindest behauptet, die »Freien« seien die eigentlichen Propagandisten der Streikidee, da sie von jedem Streik nur profitieren könnten und nichts zu verlieren hätten. Eben die Freien hatte nun das Vertragswerk von 1926 unberücksichtigt gelassen. Weder das Versicherungswerk<sup>83</sup> noch der Tarifvertrag in Abschnitt IV<sup>84</sup> noch der Normaldienstvertrag in Teil B, Paragraph 1<sup>85</sup> bezogen sich auf die Freien<sup>86</sup>, wengleich eine zukünftige Regelung geplant war.<sup>87</sup> Doch da auch das Journalistengesetz die Freien nicht berücksichtigte, waren diese generell unterrepräsentiert; dementsprechend waren sie mit der Verbandsführung unzufrieden.

Wem aber nützte das Versicherungswerk am meisten? Wäre das Vertragswerk überall umgesetzt worden, so hätten davon am stärksten die am schlechtesten bezahlten und in ihrer Arbeit am meisten belasteten Journalisten profitiert: die Journalisten der Kleinstpresse. Diese hätten sich zugleich am wenigsten Hoffnung auf De-facto-Durchsetzung einer De-jure-Regelung der redaktionellen Pressefreiheit machen können; sie mußten am ehesten mit dem Handel zwischen RDP-Spitze und Verlegern einverstanden sein, dürften aber vermutlich am wenigsten bereit gewesen sein, für die Chimäre der Gleichberechtigung zu streiken. Hierfür spricht nicht nur die im nachhinein zu beobachtende ungenaue Umsetzung des Vertragswerkes, sondern auch die Tatsache, daß der journalistische Organisationsgrad in Großstädten – zumindest in Berlin – höher lag als im Umland.<sup>88</sup>

In den Landesverbänden wurde die Regelung gemischt aufgenommen. Während Niedersachsen die Führung des Reichsverbandes verteidigte<sup>89</sup>, ist einem Antrag des »Verbandes der Schlesischen Presse« zum RDP-Verbandstag 1926 deutlich die Kritik am Vertragswerk anzumerken. Die schlesischen Journalisten forderten Beratungen über eine Krankenversicherung, die in dem Vertragswerk nicht vorgesehen war.<sup>90</sup> In der RDP-Spitze dagegen stellten die Befürworter von RAG, Reichstarif und Versicherungswerk die eindeutige Mehrheit. Verbandsinterne Opposition richtete sich hauptsächlich gegen die Güte des Erreichten und den Verrat, den die RDP-Spitze am *idealen Ziel* geübt habe. Doch hätte sie, die sich verbandsintern gesehen zwischen *Skylla* und *Charybdis*, zwischen dem Verrat an Konzepten und der strukturell begründeten Unfähigkeit des Verbandes zu unbedingter Konfrontation befand, überhaupt mehr erreichen können?

Nach Einschätzung Häntzschels bestand schon Mitte Mai 1924 keine Aussicht mehr auf Einigung zwischen VDZV und RDP über den entscheidenden § 12 des vorläufigen Referentenentwurfes, in dem das Verhältnis von Verleger und Redakteur abgegrenzt werden sollte.<sup>91</sup> Dennoch verfolgten die RDP-Funktionäre weiterhin ihr Ziel, die redaktionelle Pressefreiheit festzuschreiben.<sup>92</sup> Sie verfolgten es auch dann noch, als die Verleger der Reichsregierung im Frühjahr 1925 Andeutungen über eine soziale Einigung zwischen beiden Verbänden machten und behaupteten, der RDP habe jegliches Interesse am Journalistengesetz verloren.<sup>93</sup> Der RDP konnte sich noch in dieser Phase eines gewissen Rückhalts durch die Regierung versichern.<sup>94</sup> Mit dieser Unterstützung erreichte er schließ-



lich eine weitere Verbesserung der sozialen Abmachungen, denn zunächst hatte er sich mit dem VDZV nur auf den Normaldienstvertrag und einen Reichstarif, nicht aber auf das wichtige Versicherungswesen einigen können.<sup>95</sup> Doch gerade die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung war von elementarer Bedeutung; eine Arbeitslosenversicherung konnten die Verbände allerdings nicht vereinbaren.

So ist zu resümieren: Der Druck, den die Vertreter des Reichsverbandes mit ihrer Forderung nach redaktioneller Pressefreiheit auf die Verleger ausübten, hat zunächst die Verleger zu Verhandlungen über soziale Besserungen gezwungen. Der RDP war aber nur deshalb erfolgreich, weil Regierungsstellen bis hin zum Reichskanzler ihn unterstützten hatten. Den ersten Anzeichen verlegerischer Kompromißbereitschaft auf sozialem Gebiet entsprach gleichzeitig härtester Widerstand gegen die zentrale journalistische Forderung nach redaktioneller Pressefreiheit. Deshalb verzichteten die RDP-Funktionäre schon 1924 auf deren Festschreibung. Sie bewiesen jedoch Verhandlungsgeschick genug, sich dies nicht anmerken zu lassen, und erreichten auf diese Weise, daß das Vertragswerk von 1926 auch das Versicherungswesen regelte. Damit hatten die Redakteure den »Übergang vom Fürsorge- zum Versicherungsprinzip« erreicht<sup>96</sup>, nachdem die Fürsorge unternehmensbezogener Hilfskassen in der Inflation zusammengebrochen war. So bedeutete die Bemühung um die redaktionelle Pressefreiheit im Ergebnis – nicht aber der ursprünglichen Intention nach – den ideellen Appendix zur sozialen Sicherung, für die die Journalisten schon das Argument von der »öffentlichen Aufgabe« herangezogen hatten. Die RDP-Spitze mußte dabei den hohen Erwartungen ihrer Mitgliedschaft Rechnung tragen, wußte sich aber durch die Heterogenität eben dieser Mitglieder in ihrer Verhandlungsposition gegenüber der Verlegerschaft als der Schwächere. Teilweise, aber nur zum Nutzen sozialer Sicherung, konnte sie dieses Manko durch Regierungsunterstützung kompensieren.

Wenn sich die Verleger den Erhalt ihrer redaktionellen Einflußmöglichkeiten soziale Zugeständnisse kosten ließen, kann man das als Beweis dafür nehmen, daß es ihnen – zumindest ihrer Verbandsspitze – mit ihrer publizistischen Verantwortung durchaus ernst war. Doch die in der Praxis ungenügende Umsetzung des Vertragswerkes zwingt, diese Feststellung zugleich wieder zu relativieren. Die Verleger suchten die journalistische Argumentationskette zu entkräften sowie ihren Einfluß zu erhalten und brachen mit ihrem Verhalten bezüglich sozialer Sicherungen den journalistischen Forderungen die Spitze. Damit hatten sie zugleich den Komplex »innere Pressefreiheit« in »redaktionelle Freiheit« und »wirtschaftliche Freiheit« aufgebrochen. Daß dies auf Dauer und bis heute so geblieben ist, ist eher eine Folge der Verhandlungen über ein neues Pressegesetz, denn Folge des Scheiterns des Journalistengesetzes.

#### ABKÜRZUNGEN

AGEZ	Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe	PrMI	Preußisches Innenministerium
»DP«	»Deutsche Presse«	RAG	Reichsarbeitsgemeinschaft
GStArch	Geheimes Staatsarchiv	RAM	Reichsarbeitsministerium
HStArch	Hauptstaatsarchiv	RAmtI	Reichsamt des Innern
NI.	Nachlaß	RDP	Reichsverband der deutschen Presse
»NP«	»Niedersächsische Presse«	»RGBI«	»Reichsgesetzblatt«
NVS	Nationalversammlung	RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
PrJM	Preußisches Justizministerium	RJAmt	Reichsjustizamt
PrLT	Preußischer Landtag	RJM	Reichsjustizministerium

RMFin	Reichsfinanzministerium
RMI	Reichsinnenministerium
RMWirt	Reichswirtschaftsministerium
RPG	Reichspressegesetz
RT	Reichstag
SdVIS	Schriften des Vereins für Sozialpolitik
StArch	Staatsarchiv
Sten. Ber.	Stenographische Berichte

StGB	Strafgesetzbuch
StMI	(preuß.) Staatsministerium
StPO	Strafprozeßordnung
VDZV	Verein deutscher Zeitungs-Verleger
»VZ«	»Vossische Zeitung«
»WB«	»Weltbühne«
ZStArch	Zentrales Staatsarchiv/Potsdam
»ZV«	»Zeitungs-Verlag«

## ANMERKUNGEN

- 1 vgl. Karl Bringmann: Die Presse und ihr Recht. Reformentwürfe als Dokument und Selbstzeugnis 1924–1933. In: Karl Bringmann / M. Nitzsche / F. Ramjoué (Hrsg.): Festschrift für Anton Betz. Düsseldorf 1963, S. 117–164; Marie Matthies: Journalisten in eigener Sache. Zur Geschichte des Reichsverbandes der deutschen Presse. Berlin 1969; Hildegard Scholand: Die Diskussion um ein Journalistengesetz. Dokumentation zum Gesetzentwurf von 1924. In: »Publizistik«, 13. Jg. 1968, S. 316–329.
- 2 Nur 37,4 v. H. der Journalisten waren aufgrund eines schriftlichen Vertrages angestellt, von diesen Verträgen legten nur 50,5 v. H. die Richtung fest; vgl. »DP«, Jg. 1928/Nr. 22, S. 239.
- 3 vgl. »DP«, Jg. 1918/Nr. 18, S. 70.
- 4 »DP«, Jg. 1920/Nr. 2, S. 1; vgl. Cuno Horkenbach: Das Deutsche Reich von 1918 bis heute. Berlin 1930, S. 95; Sten. Ber. NVS, 176. Sitzung vom 19. 5. 1920, Bd. 333, S. 5686; vgl. Drucksachen NVS, Bd. 343, Nr. 2841, S. 3186.
- 5 »DP«, Jg. 1920/Nr. 37, S. 6.
- 6 »DP«, Jg. 1921/Nr. 6, S. 1; vgl. Cuno Horkenbach: a. a. O., S. 122.
- 7 vgl. Besprechung über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Redakteure im Reichsarbeitsministerium am 17. 2. 1922. In: ZStArch, RMI 14195, Bl. 35.
- 8 RDP an RMI, Schreiben vom 24. 4. 1921, Az. I B 2296, ZStArch, RMI 14195, Bl. 19. Im Mai wird er dem Reichsministerium des Innern zugestellt; vgl. RDP an RMI, Schreiben vom 24. 5. 1921, Az. I B 3842, ZStArch, RMI 14195, Bl. 20.
- 9 RDP an RMI, Schreiben vom 4. 5. 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 49. RDP, Allgemeine Begründung zum Journalistengesetz-Entwurf, ZStArch, RMI 14195, Bl. 50–65.
- 10 Stoffers an RMI, Schreiben vom 23. 6. 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 74; RDP, Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Redakteure. Einzelbegründung, ZStArch, RMI 14195, Bl. 76–103.
- 11 Stoffers an RMI, Schreiben vom 8. 7. 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 128. Das RMI wies die 8.400 M prompt an; RMI, Notiz vom 15. 7. 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 129.
- 12 RMI, Besprechung vom 24. 5. 1922, Vermerk ZStArch, RMI 14195, Bl. 68.
- 13 »DP«, Jg. 1923/Nr. 24, S. 3; vgl. Cuno Horkenbach: a. a. O., S. 166.
- 14 »DP«, Jg. 1924/Nr. 9–10, S. 5.
- 15 »DP«, Jg. 1923/Nr. 49–50, S. 3.
- 16 »DP«, Jg. 1924/Nr. 25–26, S. 13.
- 17 »DP«, Jg. 1924/Nr. 7–8, S. 1f.
- 18 RMI an RDP, VDZV und Verband der Fachpresse, Schreiben vom 17. 10. 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 309; vgl. »DP«, Jg. 1924/Nr. 45, S. 1.
- 19 Scholand stützt sich wohl – unausgesprochen – auf die Identität des Vorentwurfes vom März und des 2. Entwurfes vom Oktober; vgl. Hildegard Scholand: a. a. O., S. 316 u. 326, Nr. 31.
- 20 vgl. RMI, Notiz vom 4. 1. 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 31; RMI an RAM, Schreiben vom 15. 6. 1922, Az. I 3811, ZStArch, RMI 14195, Bl. 67; RAM an RMI, Schreiben vom 7. 7. 1922, Az. III C 2035/22, ZStArch, RMI 14195, Bl. 136.
- 21 RDP-Entwurf, § 14 I, in: »DP«, Jg. 1924/Nr. 7–8, S. 2.
- 22 RMI, Entwurf eines Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Schriftleiter periodischer Druckschriften, § 13 I, ZStArch, RMI 14195, Bl. 171.
- 23 RDP-Entwurf, § 13 I, in: »DP«, Jg. 1924/Nr. 7–8, S. 2.
- 24 RMI, Entwurf eines Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Schriftleiter periodischer Druckschriften, § 12, ZStArch, RMI 14195, Bl. 170f.
- 25 § 5 II und III laute in einer auf den 20. 6. 1924 zu datierenden Fassung: »Der Schriftleiter hat das Recht, zu verlangen, daß gegen seinen ausdrücklichen Willen keine Veröffentlichung vorgenommen wird, es sei denn, daß seine Nichtverantwortlichkeit für diese Veröffentlichung und wenn der Schriftleiter Widerspruch erhoben hat, die anderweitige Regelung der pressegesetzlichen Verantwortung kenntlich gemacht wird. Der Verleger hat das Recht, unter Angabe der Gründe den Abdruck der Veröffentlichungen zu verweigern, die der festgelegten Richtung zuwiderlaufen oder die gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 2 verstoßen oder die den wirtschaftlichen Bestand der Druckschrift ernstlich gefährden.« Journalistengesetzentwurf, ZStArch, RJM 3800, Bl. 159, zu: RMI an RJM, Schreiben vom 20. 6. 1924, ZStArch, RJM 3800, Bl. 157.
- 26 RMI, Gesetz über die Rechte und Pflichten der Schriftleiter periodischer Druckschriften [Referentenentwurf], Az. I 8888, GStArch, Rep 84a 3989, Bl. 23. Im folgenden ist der endgültige Referentenentwurf mit dem Nachweis für das Geheime Staatsarchiv zitiert, weil er dort (noch) für bundesdeutsche Forscher leichter einzusehen ist. Im zentralen Staatsarchiv befindet sich der Entwurf in: ZStArch, RMI 14195, Bl. 310–319.

- 27 RMI an RAM, RMFin, RWMWir, RJM, Pressestelle der Reichsregierung und Staatssekretariat der Reichskanzlei, Schreiben vom 19. 8. 1924, Az. I 6855, ZStArch, RMI 14195, Bl. 248. In diesem Schreiben wird zu einer Besprechung am 28. 8. 1924 eingeladen. In einem Schreiben des RMI an das PrJM vom 24. 6. 1924 ist ebenfalls schon un spezifiziert von Abwandlungen die Rede; RMI an PrJM, Schreiben vom 24. 6. 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 210f.; vgl. »DP«, Jg. 1924/Nr. 29–30, S. 10; vgl. »ZV«, Jg. 1924/Nr. 26, Sp. 1133.
- 28 AGEZ an RMI, Schreiben vom 11. 2. 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 138; AGEZ an RMI, Schreiben vom 1. 3. 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 208; Lensing an RMI, Schreiben vom 31. 3. 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 184.
- 29 RJM, Vermerk vom 15. 5. 1924, ZStArch, RJM 3800, Bl. 120.
- 30 RDP an RMI, Schreiben vom 9. 3. 1925, ZStArch, RMI 14196, Bl. 81. Diese Abänderungsvorschläge liegen ebenfalls im Geheimen Staatsarchiv und im Zentralen Staatsarchiv vor. Nach dem Exemplar, das dem PrJM auf Ersuchen vom 23. 8. 1926 am 22. 9. 1926 zugestellt wurde, wird im folgenden zitiert: RDP, Vorgeschlagene Änderungen, GStArch, Rep 84a, Nr. 3989, Bl. 175–184. Im Zentralen Staatsarchiv befinden sich die Abänderungsvorschläge in: ZStArch, RMI 14196, Bil. 91–100.
- 31 RMI, Notiz vom 7. 2. 1925, ZStArch, RMI 14196, Bl. 46.
- 32 RDP, Vorgeschlagene Abänderungen, GStArch, Rep 84a, Nr. 3989, Bl. 176; vgl. RMI, Gesetz über die Rechte und Pflichten der Schriftleiter periodischer Druckschriften [Referentenentwurf], Az. I 8888, GStArch, Rep 84a 3989, Bl. 23.
- 33 ebenda, Bl. 23b.
- 34 ebenda, Bl. 24.
- 35 »DP«, Jg. 1924/Nr. 1–2, S. 12.
- 36 RDP an RMI, Schreiben vom 19. 2. 1922, ZStArch, RMI 14195, Bl. 41; vgl. RDP, Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Redakteure, Einzelbegründung, ZStArch, RMI 14195, Bl. 100.
- 37 »DP«, Jg. 1924/Nr. 13–14, S. 7; vgl. auch »DP«, Jg. 1924/Nr. 21–22, S. 2–6.
- 38 »DP«, Jg. 1923/Nr. 49–50, S. 4.
- 39 PrMI, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 28. 8. 1926, GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 137.
- 40 ebenda.
- 41 VDZV-Denkschrift, S. 17, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 42 VDZV an RMI, Schreiben vom 28. 5. 1925, ZStArch, RMI 14196, Bl. 134–169; vgl. AGEZ an RMI, Schreiben vom 22. 6. 1925, ZStArch, RMI 14196, Bl. 170–207; vgl. Hildegard Scholand: a. a. O., S. 328f., Nr. 53. Im folgenden ist die Denkschrift nach dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zitiert: VDZV-Denkschrift, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 43 ebenda, S. 5.
- 44 ebenda, S. 7.
- 45 ebenda, S. 14.
- 46 »ZV«, Jg. 1924/Nr. 8, Sp. 233.
- 47 ebenda, Sp. 237.
- 48 Satzung der RAG, § 2 B) 1., in: »DP«, Jg. 1922/Nr. 17, S. 2 und »ZV«, Jg. 1922/Nr. 18, Sp. 649.
- 49 Am 22. 9. 1922 wurde Allgemeinverbindlichkeit erklärt; vgl. Cuno Horkenbach: a. a. O., S. 219.
- 50 »ZV«, Jg. 1924/Nr. 19, Sp. 689f.
- 51 »ZV«, Jg. 1924/Nr. 8, Sp. 235f.
- 52 »ZV«, Jg. 1919/Nr. 35, Sp. 1438.
- 53 »ZV«, Jg. 1924/Nr. 8, Sp. 249; vgl. »DP«, Jg. 1924/Nr. 7–8, S. 1; »NP«, Jg. 1924/Nr. 3, S. 1f.
- 54 »DP«, Jg. 1924/Nr. 25–26, S. 16f.
- 55 »DP«, Jg. 1924/Nr. 9–10, S. 9–11.
- 56 »DP«, Jg. 1924/Nr. 21–22, S. 4.
- 57 Die Verleger schrieben sich jedoch den Diskussionsstopp zugute; »ZV«, Jg. 1924/Nr. 41, Sp. 1837. Der Reichsverband intervenierte aufgrund dieses Artikels bei Reichskanzler Marx für eine Veröffentlichung des Referentenentwurfs; RDP an Marx, Schreiben vom 20. 10. 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 351.
- 58 RMI, Notiz vom 8. 10. 1924, Az. I 8517, ZStArch, RMI 14195, Bl. 306.
- 59 Stellvertretend für viele: Landesverband Hessen im RDP an RMI, Telegramm vom 16. 10. 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 320; vgl. ZStArch, RMI 14195, Bil. 321–325, 333f., 338–347, 350, 353, 357–360; RDP an Reichskanzler Marx, Schreiben vom 20. 10. 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 351.
- 60 RMI an RDP, Schreiben vom 24. 10. 1924, AZ. I 9095, ZStArch, RMI 14195, Bl. 352.
- 61 Ist das ein Journalistengesetz? Was die Jarres- und Verleger-Reaktion übrig gelassen hat. In: »Die Republik«, Jg. 1924/Nr. 3 (1. 11. 1924), S. 5.
- 62 RDP an RMI, Schreiben vom 13. 11. 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 438; AGEZ an RMI, Schreiben vom 8. 11. 1924, ZStArch, RMI 14195, Bil. 439f.; vgl. Hildegard Scholand: a. a. O., S. 326f., Nr. 42–44.
- 63 Der RDP hatte mit Hinweis auf den Artikel in der »Republik« um Freigabe der Diskussion gebeten. RDP an RMI, Schreiben vom 13. 12. 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 446. Vgl. Hildegard Scholand: a. a. O., S. 327, Nr. 46. Die abschlägige Antwort: RMI an RDP, Schreiben vom 18. 12. 1924, Az. I 11175, ZStArch, RMI 14195, Bl. 447. Allerdings referierte Hantzschel den Inhalt seines Entwurfs; [Kurt] Hantzschel: Das Journalistengesetz. Inhalt des Entwurfs. In: »VZ«, Jg. 1924/Nr. 585 (18. 12. 1924), S. 4.
- 64 Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Gutachten Vögele vom 17. 1. 1925, S. 5f., HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153. Damit kann zumindest für den RDP vorläufig gesagt werden, daß Kündigungsschutz zwar ein Argument für das Journalistengesetz, nicht aber für den Referentenentwurf war; vgl. RDP an RMI, Schreiben vom 23. 9. 1924, ZStArch, RMI 14195, Bl. 300.

- 65 StMI an alle preußischen Ministerien, Rundschreiben vom 13. 9. 1926, Az. ST. M. I. 11586, GStArch Rep 84a, 3989, Bl. 136.
- 66 »DP«, Jg. 1925/Nr. 23, S. 3f.
- 67 vgl. Verein Württembergischer Zeitungsverleger an Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Schreiben vom 18. 6. 1925, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 68 »ZV«, Jg. 1924/Nr. 27, Sp. 1169; vgl. »ZV«, Jg. 1925/Nr. 28, Sp. 1829.
- 69 VDZV-Denkschrift, S. 9, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 70 »ZV«, Jg. 1929/Nr. 32 (Sondernummer »Weltmacht Reklame«), S. 13; vgl. »DP«, Jg. 1929/Nr. 34, S. 576f.
- 71 Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Gutachten Vögele vom 17. 1. 1925, S. 4f., HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 72 »DP«, Jg. 1926/Nr. 24, S. 3; »ZV«, Jg. 1926/Nr. 25, Sp. 1435f.; vgl. Cuno Horkenbach: a. a. O., S. 219.
- 73 »DP«, Jg. 1926/Nr. 20, S. 7–9; vgl. »DP«, Jg. 1926/Nr. 13, S. 1.
- 74 »DP«, Jg. 1929/Nr. 21, S. 3. Im folgenden wird hauptsächlich die Kritik am Versicherungswerk behandelt. Es gab jedoch auch Kritik am Reichstarif. Vgl. Helmut Egloff: Arbeits- und Berufsorganisation im deutschen Zeitungsgewerbe. Berlin 1927, S. 168; vgl. M. Carbe: Die gegenwärtige Lage des deutschen Zeitungsgewerbes. In: SdVfS 152, S. 29–61, hier S. 53.
- 75 Emil Dovifat: Dr. Walter [!] Jänecke. Erinnerungen an gemeinsame Aufgaben; GStArch, I HA, Rep 92 Nl. Dovifat, Kart. Nr. 10, S. 4.
- 76 Antrag des Landesverbandes Württemberg im RDP zur Hauptversammlung des RDP 1925, Anlage zu: Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Gutachten Vögele vom 17. 1. 1925, S. 2, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153; vgl. »DP«, Jg. 1924/Nr. 27–28, S. 4.
- 77 RDP, Landesverband Württemberg an Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Schreiben vom 27. 11. 1925, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 78 Der »Grundgedanke war, bei der doch immerwährenden Unsicherheit der deutschen Währungsverhältnisse einen Weg zur Sicherstellung der Redakteure zu finden, der sie nicht wieder den katastrophalen Rückschlägen der früheren Versicherungen aussetzt [...] Mir scheint dieser Weg auch heute noch immer der einfachste und sicherste, obgleich, wie ich höre, außerhalb Württembergs diese Gedankengänge scheinbar über den Horizont der Beteiligten hinausgehen.« RDP, Landesverband Württemberg an Pressestelle des Württembergischen Staatsministeriums, Schreiben vom 12. 1. 1925, HStArch Stuttgart, E 131, Bü. 153.
- 79 Mit Einschränkung muß die zehnjährige Laufzeit auch als Testphase verstanden werden, in der sich erweisen soll, welche Teile des Versicherungswerkes in ein neues Pressegesetz übernommen werden können. Vgl. »Zeitungswissenschaft«, Jg. 1927/Nr. 10, S. 155.
- 80 Clemens Pietsch: Pensionsversicherung der Redakteure. In: »WB«, Jg. 1926, 1. HJ., Nr. 4, S. 139f.; Clemens Pietsch: Zwangsversicherung der deutschen Redakteure. In: »WB«, Jg. 1926, 1. HJ., Nr. 21, S. 821–824. Dovifat bezog sich auf diese Artikel, wenn er nachträglich schrieb, daß ein Redakteur »ohne Sachkenntnis in einer negativ-kritischen Berliner Zeitschrift, zweimal das Wort nahm, widerlegt wurde und dann auf immer schwieg«; »DP«, Jg. 1930/Nr. 50, S. 658.
- 81 G[ustaf] Richter: Pensionsversicherung der Redakteure. In: »WB«, Jg. 1926, 1. HJ., Nr. 6, S. 235.
- 82 A. Goldschmidt: Presse-Revolution. In: »WB«, Jg. 1918, 2. HJ., Nr. 48, S. 517f.; A. Goldschmidt: Sozialisierung. In: »WB«, Jg. 1919, 1. HJ., Nr. 17, S. 454f. Die »Weltbühne« lebte von den Beiträgen der Freien. Alfons Goldschmidt (1879–1940) war zwischen 1917 und 1938 ein fester – freier Mitarbeiter der »Weltbühne«; vgl. Ursula Madrasch-Groschopp: Die Weltbühne. Porträt einer Zeitschrift. Frankfurt/Main, Berlin und Wien 1985, S. 138–140.
- 83 »DP«, Jg. 1926/Nr. 2, S. 6; »ZV«, Jg. 1926/Nr. 3, Sp. 135f.
- 84 »DP«, Jg. 1926/Nr. 2, S. 2; »ZV«, Jg. 1926/Nr. 3, Sp. 132.
- 85 »DP«, Jg. 1926/Nr. 2, S. 3; »ZV«, Jg. 1926/Nr. 3, Sp. 134.
- 86 vgl. Willi Flottrong: Grundlagen und Hauptfragen des Journalistenrechts. Rechts- u. staatswiss. Diss. Königsberg 1930, S. 45.
- 87 Wesentlich für die soziale Absicherung der Freien war die Lösung des Problems Urheberrecht; vgl. Willi Flottrong: a. a. O., S. 43.
- 88 Aufgrund eines Vergleichs von Sperlings Adreßbuch mit dem Berliner Mitgliederverzeichnis des RDP errechnet sich ein Organisationsgrad von 54 v. H. für die City und 36 v. H. für die Vororte. Die 104 Namen, die verglichen werden konnten, sind als valide Basis sicherlich unzureichend. Dennoch scheint sich – bei aller Vorsicht – ein Trend anzudeuten. Vgl. Reichsverband der Deutschen Presse. Bezirksverband Berlin: Mitgliederverzeichnis Mitte Februar 1929; vgl. Sperlings Zeitschriften- und Zeitungshandbuch. Handbuch der deutschen Presse. 55. Jg. Leipzig 1929, S. 445–449.
- 89 »NP«, Jg. 1926/Nr. 2, S. 2.
- 90 »DP«, Jg. 1926/Nr. 20, S. 8.
- 91 RJM, Vermerk vom 15. 5. 1924, ZStArch, RJM 3800, Bl. 120.
- 92 RDP an RMI, Schreiben vom 30. 12. 1924, ZStArch, RMI 14196, Bl. 26.
- 93 vgl. RDP an Presseabteilung der Reichsregierung, Schreiben vom 6. 3. 1925, ZStArch, RMI 14196, Bl. 106.
- 94 Neven DuMont bezieht sich in einem Schreiben an Reichskanzler Luther auf ein Gespräch vom 17. 2. 1925, in dem dieser die Ansicht ausgesprochen habe, »daß solch ein Gesetz [Journalistengesetz] aus verschiedenen Gründen von seiten der Reichsregierung zustande gebracht werden müsse«. Die Überflüssigkeit des Gesetzes betonend, verweist er auf eine sich anbahnende Verständigung zwischen RDP und VDZV. Neven DuMont an Luther, Schreiben vom 27. 2. 1925, ZStArch, RMI 14196, Bil. 109f.
- 95 RDP an Presseabteilung der Reichsregierung, Schreiben vom 6. 3. 1925, ZStArch, RMI 14196, Bl. 106.
- 96 Gerhard A. Ritter: Entstehung und Entwicklung des Sozialstaats in vergleichender Perspektive. In: »Historische Zeitschrift« 243 (1986), S. 61.